

Aktenzeichen:

1 RA 193/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 19. Juli 1963

In dem Rechtsstreit

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juli 1963, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B l o b e l und

Bundessozialrichter K u n o l d
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1961 wird aufgehoben.

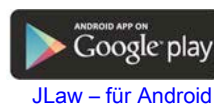
Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 15. Juni 1960 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Hinterbliebenenrente, die der Klägerin in den ersten Monaten nach dem Tode ihres zweiten Ehemannes (August 1958) zustand, in denen der Rentenanspruch aus dessen Versicherung und der Anspruch auf die wiederaufgelebte Witwenrente aus der Versicherung des ersten Ehemannes zusammentrafen.

Die Klägerin bezog nach dem Tode ihres zweiten Ehemannes Peter ~~M...~~ (M.) zunächst die Witwenrente aus dessen Angestelltenversicherung, und zwar für die Monate September bis November 1958 (Sterbevierteljahr) in Höhe der Versicherten-Rente (§ 45 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -) von monatlich 232,-- DM und von Dezember 1958 an in Höhe von 24,90 DM monatlich. Auf Antrag gewährte die Beklagte später nach § 68 Abs. 2 AVG vom 1. September 1958 an die Witwenrente aus der Versicherung des ersten Ehemannes, des 1945 verstorbenen Theodor ~~W...~~ (W.) in Höhe von 131,60 DM monatlich. Auf die wiederaufgelebte Rente rechnete die Beklagte die Witwenrente aus der Versicherung des M. in der Weise an, daß sie die Summe der seit September 1958 bis zur Bewilligung aufgelaufenen Beträge der wiederaufgelebten Rente (W.) um die Summe der bereits gewährten Rentenbezüge aus der Versicherung M. kürzte und der Klägerin den Differenzbetrag auszahlte (Bescheid vom 18.6.1959). Die Klägerin war mit dieser Anrechnung nicht einverstanden; sie machte geltend, daß ihr neben der wiederaufgelebten Rente (W.) die Bezüge für das Sterbevierteljahr aus der Versicherung M. in voller Höhe zustünden.

Das Sozialgericht (SG) Köln wies die Klage ab; die Rechtsmittelbelehrung des Urteils vom 15. Juni 1960 besagte, daß die Berufung nach § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

- 3 -



- 3 -

zulässig sei. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hielt die Berufung der Klägerin für zulässig, weil es sich um einen Streit über die Rückerstattung von Leistungen im Sinne von § 149 SGG handele und ein Beschwerdewert von mehr als 500,-- DM vorliege; die Berufungsausschließungsgründe der §§ 144, 146 SGG kämen deshalb nicht in Betracht. In der Sache war das LSG der Auffassung, bei der Anrechnung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 AVG seien die monatlichen Beträge beider Renten einander gegenüberzustellen und die jeweils höhere Leistung - für das Sterbevierteljahr deshalb die höheren Beträge aus der Rente des zweiten Ehemannes - zu gewähren. Die Klägerin habe deshalb Anspruch auf die Auszahlung des von der Beklagten einbehaltenen monatlichen Unterschiedsbetrags von (232,-- DM ./. 131,60 =) 100,40 DM. Demgemäß wurde die Beklagte - unter Zurückweisung der Berufung im übrigen - verurteilt, der Klägerin (3 x 100,40 DM =) 301,20 DM auszus zahlen. Die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 7.6.1961).

Die Beklagte legte Revision ein. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertrat sie die Auffassung, die Berufung der Klägerin sei nach den Vorschriften in den §§ 144, 146 SGG ausgeschlossen gewesen. Demgemäß beantragte sie, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das sozialgerichtliche Urteil zu verwerfen.

Die Klägerin war im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet.

Obwohl der Streit der Beteiligten im wesentlichen um die Höhe der Hinterbliebenenbezüge für die Zeit von September bis November 1958 (= 3 Monate) geht und das Urteil des SG

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

am 15. Juni 1960 ergangen ist, hat das LSG die Berufungsausschließungsgründe des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG (Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten) und des § 146 SGG (Rente für bereits abgelaufene Zeiträume) nicht als gegeben angesehen, weil es sich nach seiner Auffassung um eine "Streitigkeit wegen Rückerstattung von Leistungen" im Sinne von § 149 SGG handele und der Beschwerdewert von 500 DM überschritten sei. Dieser Auffassung kann der Senat nicht beitreten. Richtig ist zwar, daß § 149 SGG eine Sonderregelung enthält, der gegenüber etwaige Berufungsausschließungsgründe der §§ 144 bis 148 SGG nicht zum Zuge kommen, so daß die Zulässigkeit der Berufung, wenn die Voraussetzungen des § 149 SGG vorliegen, allein nach dieser Vorschrift zu bestimmen ist (vgl. BSG 5, 204, 205; 10, 187). Der Senat ist jedoch der Auffassung, daß eine Rückerstattung von Leistungen im Sinne von § 149 SGG nicht im Streit ist.

Das Gesetz schreibt beim Wiederaufleben der Witwenrente aus der Versicherung des ersten Ehemannes die Anrechnung eines von der Witwe infolge der Auflösung der zweiten Ehe erworbenen neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs vor (§ 68 Abs. 2 Satz 1 AVG). Wie der Senat im Urteil vom 29. Mai 1963 (1 RA 221/61) für den Fall des Zusammentreffens des Anspruchs auf die wiederaufgelebte Rente aus der ersten Ehe mit einem Unterhaltsanspruch aus der zweiten Ehe entschieden hat, besteht zwischen diesen Ansprüchen eine Rangfolge in dem Sinne, daß die wiederaufgelebte Rente aus der ersten Ehe - um die gesetzlich angeordnete Anrechnung zu ermöglichen - den Ansprüchen auf Versorgung, Unterhalt und Rente aus der zweiten Ehe im Rang nachfolgt und deshalb nur insoweit zu gewähren ist, als sie über diese Ansprüche hinausgeht.



- 5 -

Dies folgt aus dem Bestreben des Gesetzes, die Versorgung der Witwe nach der zweiten Ehe nicht schlechter - durch das Wiederaufleben der Witwenrente aber auch nicht besser - werden zu lassen, als sie es nach der ersten Ehe war.

Die Beklagte ging bei der Anrechnung des neuen Rentenanspruchs der Klägerin auf die wiederaufgelebte Witwenrente so vor, daß sie die im Verlauf von elf Monaten (September 1958 bis Juli 1959) aufgelaufenen Beträge der wiederaufgelebten Witwenrente um die für die gleiche Zeit gezahlten Rentenbeträge aus der Versicherung des zweiten Ehemannes kürzte und der Klägerin den Differenzbetrag zahlte. Das LSG sah hierin als Ergebnis, daß die Klägerin für die ersten drei Monate nach dem Tode des zweiten Ehemannes nicht die Leistungen in Höhe von dessen Rente (Versicherten-Rente) behielt, die sie bereits bezogen hatte, sondern nur in Höhe der wiederaufgelebten Witwenrente, woraus es auf eine Rückerstattung von Leistungen im Sinne von § 149 SGG schloß. Es kann für die Entscheidung des Rechtsstreits dahinstehen, ob die Beklagte in der angegebenen Weise vorgehen durfte oder ob sie - wie das LSG annimmt - jeweils nur die einzelnen Monatsbeiträge beider Renten einander gegenüberstellen und danach die Anrechnung vornehmen mußte. Denn auch wenn man von der Anrechnungsmethode der Beklagten ausgeht, so liegt hierin entgegen der Auffassung des LSG nicht ein Verlangen nach Rückerstattung von Leistungen, sondern nur eine - möglicherweise fehlerhafte - Art der Anrechnung. Weder ist der Klägerin nachträglich eine Leistung genommen worden, die sie bereits als Rente bezogen hatte, noch hat von ihr die Beklagte ausdrücklich oder stillschweigend die Rückerstattung von Leistungen verlangt. Die Beklagte hat ihr vielmehr bei der Rentennachzahlung denjenigen Betrag an wiederaufgelebter Witwenrente zukommen

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

lassen, den sie als Ergebnis der durchgeführten Anrechnung für richtig ansah. Um ein Verlangen nach Rückerstattung von Leistungen handelte es sich dabei nicht. Dies erhellt ohne weiteres für den Fall, daß der anzurechnende Rentenanspruch einem anderen Versicherungszweig angehört als die wiederaufgelebte Rente; in einem derartigen Fall müßte die Erwägung, daß der zur Gewährung der wiederaufgelebten Rente verpflichtete Versicherungsträger eine "Rückerstattung" der aus dem anderen Versicherungszweig gewährten Leistungen verlangen könnte, von vornherein ausscheiden.

Liegt aber eine Streitigkeit wegen Rückerstattung von Leistungen im Sinne des § 149 SGG hier nicht vor, dann kam es für die Zulässigkeit der Berufung auch nicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes an. Einer sachlichen Entscheidung des Streitfalls stand - da sich die Zulässigkeit der Berufung auch nicht aus anderen Gründen ergab - § 146 SGG entgegen, weil die Berufung der Klägerin nur Rente für Zeiträume betraf, die bereits abgelaufen waren. Ob auch der Ausschlussgrund des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG vorlag (wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten), kann zweifelhaft sein, weil die Anrechnung der Beklagten sich nicht nur auf die Zeit des Sterbevierteljahrs bezog (obwohl der Streit zwischen den Beteiligten nur insoweit besteht), sondern für einen Zeitraum von elf Monaten. Diese Frage kann aber auf sich beruhen, weil die Entscheidung des Rechtsstreits schon dann möglich ist, wenn der Berufungsausschlussgrund des § 146 SGG vorliegt.

Weil das LSG zu Unrecht die Berufung der Klägerin als zulässig angesehen und eine Sachentscheidung getroffen

- 7. -



- 7 -

hat, muß sein Urteil aufgehoben werden. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG muß als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)